

# Regierungs - Blatt

für das  
**Großherzogthum**  
**Sachsen = Weimar = Eisenach.**

Nummer 11.

Weimar.

29. April 1874.

## Reglement

über die Bestellung, Auswahl, Abschätzung und Abnahme der Mobil-  
 machungspferde in dem Großherzogthum Sachsen.

[46] Zur Ausführung der in den §§. 25 bis 27 des Reichsgesetzes über die Kriegseinstellungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. Seite 135 flg.) bezüglich der Mobilmachungspferde enthaltenen Bestimmungen werden nach eingeholter höchster Ermächtigung von dem unterzeichneten Staats-Ministerium, in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Generalkommando des 11. Armee-corps, über das Verfahren bei Bestellung, Auswahl, Abschätzung und Abnahme der Mobilmachungspferde hierdurch folgende nähere Anordnungen für das Großherzogthum Sachsen getroffen.

Tit. I.

**Vorbereitung zur Pferdebestellung.**

§. 1.

Das Königliche Generalkommando entwirft alljährlich im Einverständniß mit dem Großherzoglichen Staats-Ministerium, Departement des Innern, eine

Repartition  
 der Pferde.

Repartition der im Mobilmachungsfalle zu stellenden Pferde. Aus dieser Repartition geht hervor: wie viel Pferde jeder Verwaltungsbezirk im Gauzen und in jeder Kategorie (Reit-, Stangen-, Vorder- und Pack-Pferde), an welchem Ort und an welchem Mobilmachungstage zu stellen hat, sowie welcher Truppen-  
 theil die Pferde erhält.